Übersicht über die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen

1. Besuchs- bzw. Tätigkeitsverbote			
für	an/ von	Dauer	Rechtsgrundlage
 Erkrankte Krankheitsverdächtige 	1. Cholera 2. Diphtherie 3. EHEC-Enteritis 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber 5. Hib-Meningitis 6. ansteckender Borkenflechte 7. Keuchhusten 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose 9. Masern 10. Meningokokken-Infektion 11. Mumps 12. Paratyphus 13. Pest 14. Poliomyelitis 15. Krätze 16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen 17. Shigellose 18. Typhus abdominalis 19. Virushepatitis A oder E 20. Windpocken 21. infektiöser Gastroenteritis bei Kindern unter 6 Jahren	bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.	§ 34 Abs. 1 IfSG
• von Läusen Befallene		siehe oben	§ 34 Abs. 1 IfSG
Ausscheider von	Cholerabakterien Toxin bildenden Diphtheriebakterien Typhus-Salmonellen Paratyphus-Salmonellen Shigellenbakterien EHEC-Bakterien	bis unter Verfügung von Schutzmaß- nahmen die Zustimmung des Gesundheitsamtes erteilt worden ist.	§ 34 Abs. 2 IfSG

Personen mit Erkrankungen oder Krankheitsverdacht in der Wohngemeinschaft	1. Cholera 2. Diphtherie 3. EHEC-Enteritis 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber 5. Hib-Meningitis 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose 7. Masern 8. Meningokokken-Infektion 9. Mumps 10. Paratyphus 11. Pest 12. Poliomyelitis 13. Shigellose 14. Typhus abdominalis 15. Virushepatitis A oder E	bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.	§ 34 Abs. 3 IfSG
---	---	---	------------------

2. Mitteilungspflichten			
Wer?	Wem?	Was?	Rechtsgrundl age
 Erkrankte Krankheitsverdächtige von Läusen Befallene Ausscheider Personen mit Erkrankungen oder Krankheitsverdacht in der Wohngemein-schaft bzw. deren Sorgeberechtigte 	Einrichtung	Angaben zur/ zum •Erkrankung •Krankheitsverdacht •Läusebefall •Ausscheidertum •Erkrankung oder Krankheitsverdacht in der Wohngemeinschaft	§ 34 Abs. 5 Satz 1 IfSG
Leitung der Einrichtung	zuständigem Gesundheits- amt	Krankheits- und Personenangaben	§ 34 Abs. 6 IfSG

3. Belehrungspflichten			
Wer?	Wen?	Worüber?	Rechtsgrundlage
Leitung der Einrichtung	betreute Personen bzw. deren Sorgeberechtigte	 Verbote unter 1. Pflichten unter 2. Form nicht geregelt (mündl./schriftl./ Video). Merkblatt zu § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG 	§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG

Arbeitgeber/ Dienstherr bzw. deren Beauftragte	Betreuungs- und Lehrpersonal • vor erstmaliger Tätigkeitsauf- nahme • wiederkehrend alle 2 Jahre	Gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 IfSG Form nicht geregelt (mündl./ schriftl./ Video), aber Protokoll- und Aufbewahrungspflicht von 3 Jahren! Belehrungsunterlagen zu § 35 IfSG	§ 35 IfSG
Gesundheitsamt/ beauftragte Ärzte	Betreuungs- und Lehrpersonal • vor erstmaliger Tätigkeitsauf- nahme • wiederkehrend cng/y gk*Lcj t g durch Leitung	Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach § 42 IfSG Mündliche und schriftliche Belehrung Belehrungsmuster des Robert Koch-Institutes zu § 43 IfSG	§ 43 Abs. 1 IfSG

4. Sonstige Pflichten			
Wer?	Was?	Worüber?	Rechtsgrundlage
Einrichtung	Erstellung von Hygieneplänen	Innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene	§ 36 Abs. 1 Satz 1 IfSG

Stand: 08/2011